

Ordnung der Universität über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der  
Beratungs- u. Betreuungspflichten

Bezug: Vorlage Nr. XX/160

Der AS beschließt die in der Anlage beigefügte Ordnung.

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0 : 1

## **Entwurf einer Ordnung der Universität zur Umsetzung der LVNV**

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am ..... die nachfolgende vom Akademischen Senat der Universität auf Grund des § 2 der Lehrverpflichtungs- und Lehnachweisverordnung vom 14. Mai 2004 (Brem.GBl. S. 441) (LVNV) am ..... beschlossene Ordnung der Universität über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der hauptberuflich an der Universität Lehrenden genehmigt.

### **Ordnung der Universität über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der an der Universität Lehrenden vom....**

#### **§ 1**

##### **Lehrende**

(1) Lehrende im Sinne dieser Ordnung sind alle Hochschullehrer/innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Universität.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 21 BremHG und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 23 BremHG sind Lehrende im Sinne dieser Ordnung, soweit sie aufgrund der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen oder einer entsprechenden Übertragung die Verpflichtung zur selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben haben.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben der Lehrenden**

Die Lehrenden der Universität haben jeweils nach Maßgabe der Regelungen im bremischen Hochschulgesetz und der LVNV sowie der übrigen für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen eine Lehrverpflichtung sowie die Verpflichtung, an der berufspraktischen Ausbildung, soweit sie Teil des Studiengangs ist, an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung sowie an der Förderung des Wissens- und Technologietransfers und an der wissenschaftlichen Weiterbildung, an der Selbstverwaltung der Universität und an Prüfungen sowie Prüfungsverfahren mitzuwirken und sich insbesondere im Rahmen ihrer Betreuungsfunktion an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu beteiligen.

#### **§ 3**

##### **Präsenzpflicht**

(1) In der Lehrveranstaltungszeit erfüllen vollbeschäftigte Lehrende ihre Lehr-, Beratungs- und Betreuungsverpflichtung in der Regel an vier Tagen pro Woche in der Universität, soweit andere Dienstgeschäfte eine Abwesenheit nicht erfordern. Die Lehrenden müssen an diesen Tagen in einem ihren Pflichten nach Satz 1 angemessenen Zeitraum in der Universität präsent sein. Für teilzeitbeschäftigte Lehrende gelten entsprechend reduzierte Präsenzzeiten.

(2) In der lehrveranstaltungsfreien Zeit müssen die Lehrenden in einem dem Beratungs- und Betreuungsbedarf der Studierenden angemessenen Umfang in der Universität präsent oder in einer anderen geeigneten Form erreichbar sein. Daneben wirkt die Dekanin oder der Dekan darauf hin, dass die Lehrenden auch in dieser Zeit in angemessenem Umfang Sprechstunden durchführen.

## § 4

### **Lehrverpflichtung bei wechselndem Lehrbedarf**

Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann der zuständige Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin den Umfang der Lehrtätigkeit für jeweils ein Semester abweichend von der Lehrverpflichtung festlegen. Die Lehrtätigkeit darf dabei 50% der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht über- oder unterschreiten. Ist die Lehrverpflichtung in einem Semester untererfüllt, ist dies durch Nachholen binnen eines Jahres auszugleichen; wird die Lehrverpflichtung überschritten, soll der Ausgleich binnen eines Jahres erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor.

## § 5

### **Mitteilungspflicht über die Durchführung von Lehrveranstaltungen**

(1) Nehmen an einer vorgesehenen Lehrveranstaltung weniger als fünf Studierende teil, ist der/die Lehrende verpflichtet, den Dekan oder die Dekanin unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist, zu einer Lehrveranstaltung bzw. nach Beginn der Lehrveranstaltungen, zu informieren. Der Dekan oder die Dekanin kann für die Anzeige der Lehrenden nach Satz 1 kürzere Fristen oder für bestimmte Lehrveranstaltungen eine andere Mindeststudierendenzahl bestimmen.

(2) Das Dekanat entscheidet über die Fortführung oder Einstellung der Lehrveranstaltung und erörtert gegebenenfalls mit den Lehrenden die Möglichkeit der Bereitstellung eines anderen Lehrangebotes. Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über die vollständige oder teilweise Anrechnung einer nicht weitergeführten oder ersetzten Lehrveranstaltung auf die Lehrverpflichtung.

(3) Ist für eine Lehrende oder einen Lehrenden absehbar, dass sie oder er die Lehrveranstaltung nicht durchführen kann, ist dies dem Dekanat unverzüglich anzuzeigen. Fallen einzelne Lehrveranstaltungstermine aus oder sollen sie verlegt werden, sind die Lehrende in jedem Fall verpflichtet, das Dekanat schriftlich oder per Email unverzüglich bei Bekanntwerden der Umstände zu unterrichten.

## § 6

### **Lehrnachweis**

(1) Die Lehrenden haben zum Ablauf des Sommersemesters eine schriftliche Erklärung über Art und Umfang ihrer Lehrtätigkeit sowie ihrer Beratungs- und Betreuungstätigkeit in den beiden vorangegangenen Semestern abzugeben. Für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 23 BremHG sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 21 BremHG gilt dies im Hinblick auf die ihnen zur selbstständigen Wahrnehmung übertragenen Lehraufgaben. Die Erklärung ist dem Dekan oder der Dekanin vorzulegen, der oder die sie im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung überprüft. Der Dekan oder die Dekanin fasst die Ergebnisse zusammen, weist dabei auf Abweichungen hin und legt die Erklärung mit einer Stellungnahme dem Rektor oder der Rektorin vor.

(2) Der Rektor oder die Rektorin legt die Form der Erklärung fest. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Angaben über die geplanten und durchgeführten Veranstaltungen des oder der Lehrenden:
  - a) Bezeichnung, Art und Anrechnungsfaktor der einzelnen Veranstaltungen,
  - b) Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden und der Wochen oder Tage, an denen die einzelnen Veranstaltungen abgehalten werden sollten und tatsächlich abgehalten wurden,
  - c) Angaben zu den Mitveranstaltern im Falle der Beteiligung von mehreren Lehrenden an einer Veranstaltung sowie ggf. den Absprachen gemäß § 3 Abs. 9 LVNV.

2. Angaben über den Umfang der Lehrverpflichtung des oder der Lehrenden:
  - a) Regellehrverpflichtung in Lehrveranstaltungsstunden;
  - b) Reduzierung der Regellehrverpflichtung in Lehrveranstaltungsstunden unter Angabe der Gründe, der Rechtsgrundlage und der Genehmigungsentscheidung;
  - c) Übertrag aus dem vorangegangenen und auf das kommende Semester.
3. Angaben über Art und Umfang des Beratungs- und Betreuungsangebots.

Die bereits feststehenden Angaben für die Erklärung sollen vom Fachbereich vorbereitet werden; der oder die Lehrende überprüft die Angaben des Fachbereichs, korrigiert diese bei Bedarf oder macht eigene Angaben und gibt eine Erklärung über die Richtigkeit der Angaben ab.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Senator für Wissenschaft und Bildung in Kraft.

Bremen,

den

